



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 20.05.2021

Elektronische Ausgabe

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV	88
Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Anordnung von Sperrbezirken und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	92
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021	92

54.1-514

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (BayMBI. 2021, Nr. 337), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 351) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassene Allgemeinverfügung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 07.05.2021 bezüglich der Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird aufgehoben.
2. Im Landkreis Amberg-Sulzbach, in welchem die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit 29.04.2021 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:

- a) die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a); ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a);
 - c) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen, ferner
 - I. Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;
 - II. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;
 - III. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;
 - d) Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie nach jeden weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;
 - e) der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchstabe a) für Kunden;
 - f) musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - g) die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a) und nach vorheriger Terminbuchung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 21.05.2021.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Begründung

I.

§ 27 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayer. Gesundheitsministerium und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche vom Bayer. Gesundheitsministerium bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Amberg-Sulzbach ist seit 29.04.2021 unter 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig.

Das Bayer. Gesundheitsministerium hat sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt.

Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayer. Gesundheitsministerium bekanntgegeben.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 07.05.2021 war aufgrund der Änderung bzw. der Erweiterung der zulassungsfähigen Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bzw. aufgrund der Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung notwendig.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die oben genannten weiteren Öffnungen zulassen.

Im Landkreis Amberg-Sulzbach ist die 7-Tage-Inzidenz seit 29.04.2021 unter 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. rückläufig. Nachdem von Seiten des Bayer. Gesundheitsministeriums das Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt wurde bzw. die Rahmenkonzepte bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach o.g. weitere Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung dieser Öffnungsschritte erfolgt in pflichtgemäßem Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 29.04.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Im Hinblick auf die Testnachweispflicht in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV bzw. auf die Ausnahmen für Kinder bis zum sechsten Geburtstag gem. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV hingewiesen.

Nach § 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen von dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, hiervon ausgenommen. Geimpfte Personen sind nach § 1 a Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Genesene Personen sind nach § 1 a Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem

elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Nach § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, hiervon ausgenommen.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Amberg, 20.05.2021

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Anordnung von Sperrbezirken und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassenen Allgemeinverfügungen nach dem Tierseuchenrecht i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung bezüglich der Anordnung eines Sperrbezirkes und der Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut um einen Bienenstand in Unterachtel sowie um einen Bienenstand um Buchhof, Gemeinde Hirschbach, vom 27.09. und 30.09.2019

werden aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 14.05.2021 gilt die Amerikanische Faulbrut in den oben genannten Bereichen um die Bienenstände als erloschen.

Amberg, 18.05.2021

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 16. April 2021 amtlich bekannt gemacht wurde. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi. Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 19.05.2021

Landkreis Amberg-Sulzbach

Finanzverwaltung/Beteiligungen

gez.

Anton Weber

Oberverwaltungsrat